

Achtung bei eigener Arbeitsleistung durch Vereinsmitglieder!

Bitte beachten Sie, dass bei Baumaßnahmen die der Verein in Eigenleistung durchführt, die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung eingehalten werden müssen. Gerade bei der Beseitigung von Schäden zur Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht im Bereich der Katastrophenfälle wie Hochwasser, Brand- oder Sturmschäden bestehen große Gefahren für die beteiligten Personen. Insbesondere ist auch auf den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und die korrekte Entsorgung zu achten. Dies ist im Falle einer Förderung gesondert nachzuweisen.

Dabei ist der Verein als Bauherr für die Sicherung der Baustelle und die Einhaltung der nötigen Vorschriften und Verhaltensmaßregeln für die Sicherheit am Bau verantwortlich. Die Unfallverhütungsvorschriften gelten auch für den Eigenbau-Unternehmer und insofern ist er dem ausführenden Unternehmen gleichgestellt. Eine gesonderte Meldung der eigenen Arbeitsleistung bei der VBG als zuständige Berufsgenossenschaft ist zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes nicht erforderlich.

Beispielhaft hier einige **notwendige Maßnahmen**:

- Der Verein muss die Gefährdungen für Helfer bei Eigenbauarbeiten beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festlegen (Arbeitsschutzgesetz, Unfallverhütungsvorschriften).
- Beim Einsatz oder beim Umgang mit Gefahrstoffen sind Betriebsanweisungen zu erstellen (z.B. Betriebssicherheitsverordnung, Gefahrstoffverordnung).
- Die Mitglieder sind über sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten sowie Gefährdungen bei den Eigenbauarbeiten zu informieren und zu unterweisen.
- Die notwendige persönliche Schutzausrüstung wie zum Beispiel Schutzhelme, Schutzhandschuhe, Atemschutz sind zur Verfügung zu stellen (PSA in den Gefährdungsbeurteilungen festlegen).
- Die notwendigen Erste-Hilfe-Maßnahmen für die Bauarbeiten sind zu planen und sicherzustellen.
- Präventivmaßnahmen sind zu dokumentieren, um bei einem Unfall nachweisen zu können, welche Maßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen ergriffen wurden.

Kontakte:

Die BLSV-Sportkreise mit ihren zuständigen Vorsitzenden oder Sportstättenreferenten finden Sie im Internet unter:

www.blsv.de -> **BLSV** -> **Sportbezirke**

Referat Sportstättenbau:

Um die Unterstützung der vom Hochwasser betroffenen Vereine möglichst zeitnah und schnell koordinieren zu können, bitten wir alle Schadensmeldungen zentral dem Referat Sportstättenbau, Ihrer zuständigen Ansprechpartnerin Fr. Assion direkt per Telefon oder Fax zu melden oder an die nachfolgende E-Mail-Adresse zu senden. Wir bitten dabei, die v.g. Hinweise zu beachten.

Ihre Ansprechpartnerin:

Fr. Stephanie Assion

Tel. 089/15702-462

Fax: 089/15702-410



stephanie.assion@blsv.de

Bayerischer Landessportverband
Geschäftsbereich 3
Referat Sportstättenbau
Georg-Brauchle-Ring 93
80992 München

Herausgeber: BLSV e.V.
ViSdPR: Markus Ott
Satz: Lisa Haensch, Henry Schroeder
Bilder: SC 1946 Obereisenheim
Stand: Juni 2013

Sportstättenbau aktuell

Hochwasser in Bayern Juni 2013



Hochwasser in Bayern

Das Referat Sportstättenbau weist darauf hin, dass durch Hochwasser geschädigte Sportvereine zur Wiederherstellung ihrer Sportstätten einen Förderantrag auf staatliche Hilfe beim BLSV einreichen können.

Nach den derzeit gültigen Sportförderrichtlinien (Zi. C 5.2.3) kann bei Katastrophenfällen, d.h. unvorhersehbaren Schadensereignissen (z.B. Zerstörung einer Sportstätte durch Hochwasser), der höchstmögliche Fördersatz im begründeten Einzelfall durch die Entscheidung des Verteilerausschusses angemessen erhöht werden. Der höchstmögliche Fördersatz beträgt 50 %. Des Weiteren kann der Verteilerausschuss darüber entscheiden, dass die gesamte Zuwendung zur Vermeidung einer besonderen Härte vollständig als Zuschuss ausbezahlt wird. Die weiteren Fördervoraussetzungen können in einem Auszug aus den Sportförderrichtlinien nachgelesen werden. Diesen finden Sie im Internet unter:

<http://www.blsv.de/blsv/vereinsservice/sportstaetenbau/sportfoederrichtlinien.html>

Die Vereine sollten das Referat Sportstättenbau schnellstmöglich über den Schadensfall unterrichten, d.h. telefonisch, per E-Mail oder über die Antragstellung in myBLSV. Bitte geben Sie dabei auch Ihre aktuellen Kontaktdaten an.

Zusätzlich sollten die Vereine einen kurzen formlosen Sachbericht zu ihrem Schadensfall mit einer Aufstellung der notwendigen Arbeiten, die bereits durchgeführt wurden oder schnellstmöglich ausgeführt werden müssen, einsenden. Diese Schäden sollten mit Fotos, falls möglich mit Datums-

angabe, dokumentiert werden. Der zuständige BLSV-Kreis ist über den Schadensfall zu unterrichten und in die Antragstellung mit einzubeziehen.

Für diese Anträge zur Katastrophenhilfe (Hochwasser, Sturm oder Brand) erfolgt die Baufreigabe in zwei Schritten. Die Freigabe der Baustellensicherung erfolgt möglichst sofort nach der Meldung des Schadensereignisses im Referat Sportstättenbau. Bei zwingend notwendigen Sanierungsmaßnahmen kann unter bestimmten Bedingungen eine kurzfristige Freigabe durch das Referat Sportstättenbau ermöglicht werden.

Ist eine Benachrichtigung des Referats Sportstättenbau nicht rechtzeitig möglich, so ist dennoch unbedingt zu berücksichtigen, dass die Vereine ihrer Verkehrssicherungspflicht nachkommen müssen.

Er wird empfohlen, den Kreisvorsitzenden oder den zuständigen Sportstättenbeauftragten umgehend zu unterrichten und den Schaden gründlich zu dokumentieren. Das Referat Sportstättenbau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgehend zu informieren. Des Weiteren weist das Referat Sportstättenbau darauf hin, dass der Verein verpflichtet ist, alle notwendigen Maßnahmen zur Schadensreduzierung, wie z.B. rechtzeitige Schlammbeseitigung, durchzuführen.

Die Wiederherstellung der geschädigten Sportstätte sowie eventuelle Neu- und Erweiterungsbauten, die im zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden sollen, bedürfen einer gesonderten Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn. Die Freigabe der Baumaßnahmen zur Sanierung oder Wiedererrichtung der Sportstätte erfolgt nach Prüfung des Antrags in Abstimmung mit dem Verein.

Das Referat Sportstättenbau weist ausdrücklich daraufhin, dass Baumaßnahmen, die ohne ausdrückliche Zustimmung durch das Referat Sportstättenbau/Staatsmittel des Bayerischen Landes-Sportverbandes begonnen oder durchgeführt worden sind, nachträglich nicht mehr gefördert werden können (vgl. Zi. C 6.2 der Sportförderrichtlinien).

Schritt für Schritt

1. Schadensmeldung

- Schnellstmögliche Kontaktaufnahme mit dem zuständigen BLSV-Kreis
- Formlose Schadensmeldung beim Referat Sportstättenbau
- Unbürokratische Baufreigabe zur Baustellensicherung durch das Referat Sportstättenbau

2. Dokumentation

- Dokumentation des Schadensereignisses
- Fotos, Zeitungsberichte, etc.
- Ursache und zeitlicher Ablauf
- Beschreibung der Schäden (wo, was, wie viel, warum...)
- Grobe Abschätzung der Wiederherstellungskosten
- Weiterleitung der Daten an das Referat Sportstättenbau

3. Verkehrssicherungspflicht

- Durchführung der Sicherungsmaßnahmen
- Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

4. Antragstellung

- Antragsstellung durch den Verein, Einsendung der benötigten Unterlagen
- Für größere Schäden und Neuerrichtungen Beratungspflicht durch das Referat Sportstättenbau (gem. Sportförderrichtlinien Zi. C 3.6)
- Baufreigabe für notwendige Maßnahmen durch das Referat Sportstättenbau
- Durchführung der Maßnahmen durch den Verein
- Entscheidung des Verteilerausschusses über die Höhe der Förderung
- Zeitnahe Bewilligung der Fördergelder (nach Baufortschritt) möglich

